

Online-Nachricht vom 01.12.2023 13:46

Umsatzsteuer | Einzelfragen bei der Anwendung des Nullsteuersatzes für bestimmte Photovoltaikanlagen (BMF)

Das BMF hat zu Einzelfragen bei der Anwendung des Nullsteuersatzes für bestimmte Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 UStG) Stellung genommen und den UStAE angepasst (BMF, Schreiben v. 30.11.2023 - III C 2 - S 7220/22/10002 :013).

Hintergrund: Mit Schreiben v. 27.2.2023 - III C 2 -S 7220/22/10002 :010 (2023/0197236 hatte das BMF zur Anwendung des Nullsteuersatzes für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen Stellung genommen. Nun folgt ein ergänzendes Schreiben.

Danach wird das BMF-Schreiben v. 27.2.2023 - III C 2 -S 7220/22/10002 :010 (2023/0197236), BStBl I S. 351 wie folgt ergänzt:

- Die **Entnahme** einer Photovoltaikanlage unter Anwendung der Vereinfachungsregelung der 2 Rn. 5 des BMF-Schreibens vom 27.2.2023 stellt ein Wahlrecht des Unternehmers dar. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist vom Unternehmer zu **dokumentieren**. Dies kann z.B. durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt erfolgen.
- Die Voraussetzungen für die im BMF-Schreiben vom 27.2.2023, BStBl I S. 351, unter Rn. 5 getroffene Vereinfachungsregelung für einen **Nachweis der Verwendung des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke** kann auch durch die nicht nur gelegentliche Ladung des Stroms in ein E-Fahrzeug, das nicht dem Unternehmen zugeordnet worden ist, oder den Betrieb einer Wärmepumpe, die nicht dem Unternehmen zugeordnet worden ist, erfüllt werden.
- Die Entnahme einer Photovoltaikanlage kann grundsätzlich nur zum aktuellen Zeitpunkt (**nicht rückwirkend**) erfolgen. Im Hinblick auf bislang ungeklärte Rechtsfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen kann eine bis zum **11.1.2024** gegenüber dem Finanzamt erklärte Entnahme bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG jedoch ausnahmsweise auch rückwirkend zum 1.1.2023 erfolgen.
- Ein **Vorsteuerabzug** aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die für eine entnommene Photovoltaikanlage bezogen worden sind, ist nur in Höhe der unternehmerischen Nutzung und unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG möglich (vgl. auch Abschnitt 15.2c Abs. 3 Satz 2 UStAE).
- Bei **gleichzeitiger Anschaffung einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers** in einem einheitlichen (Werk-)Vertrag liegt eine Sachgesamtheit i. S. v. Abschnitt 3.1 Absatz 1 UStAE vor. Die Gesamtanlage stellt das Zuordnungsobjekt i.S.v. Abschnitt 15.2c UStAE dar. Sofern die übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG erfüllt sind, ist für die Gesamtanlage der Nullsteuersatz anzuwenden.
- Ein Steuerpflichtiger, der **vor dem 1.1.2023 eine Photovoltaikanlage angeschafft** und wirksam zur Regelbesteuerung optiert hat, unterliegt auch dann weiterhin der 5-jährigen Bindungsfrist des § 19 Abs. 2 Satz 2 UStG, wenn er die Photovoltaikanlage aus dem Unternehmen entnommen hat. Ein vorzeitiger Wechsel in die Kleinunternehmerregelung ist nicht möglich. Die Einspeisevergütung unterliegt weiterhin der Umsatzsteuer.
- Ein etwaiger **Wechsel in die Kleinunternehmerregelung** stellt nur dann eine Änderung der 3 Verhältnisse nach § 15a Abs. 7 UStG gegenüber dem ursprünglichen Vorsteuerabzug dar, wenn sich die Photovoltaikanlage noch im Unternehmen befindet. Eine Änderung der Verhältnisse

im Sinne des § 15a Abs. 7 UStG liegt bereits dann nicht mehr vor, wenn die Entnahme der Anlage nur eine juristische Sekunde vor dem Wechsel in die Kleinunternehmerschaft erfolgt.

Quelle: BMF, Schreiben v. 30.11.2023 - III C 2 - S 7220/22/10002 :013, veröffentlicht auf der Homepage des BMF (il)

Anmerkung: Nachricht am 5.12.2023, 8:25 Uhr korrigiert: Im dritten Bulletpoint hatten wir das Datum zur Erklärung der Entnahme gegenüber dem FA falsch zitiert (11.2.2024 anstatt korrekt 11.1.2024). Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen. (il)

Fundstelle(n):
NWB UAAAJ-53741